

Volkssblatt

Redaktion: Telefon 075/2 49 49/50

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

109. Jahrgang - Nr. 58

Ostern ist keine vage Vertröstung

«Wer sein Leben verliert um meinetwillen, wird das wahre Leben finden»

«Was ist Leben?» fragen wir heute — und wissen doch eigentlich viel darüber, biologisch, biochemisch, medizinisch, psychologisch.

Eben weil wir viel wissen, ist die herkömmliche Definition von Leben unzureichend geworden: Parlamentarier streiten sich in Debatten über Schwangerschaftsabbruch, wann das Leben beginne, und Richter versuchen abzuklären, wann die Einstellung medizinischer Versorgung eines unheilbar Kranken dessen Leben beende.

Klarheit scheint heute darüber zu herrschen, dass es nicht einfach um körperliches Funktionieren gehen kann, wenn wir von menschlichem Leben reden. Der Bezug zur Umwelt spielt eine grosse Rolle. Wie könnte eine Mutter sich auf ein Kind freuen, wenn sich dieses gegen ihren Willen durch eine Vergewaltigung zu entwickeln begonnen hat? Wie kann man von Leben reden, wenn ein Mensch monatelang bewusstlos daliegt und seine Angehörigen nicht mehr erkennen kann?

Leben, das diese Bezeichnung verdient, ist von andern angenehmes und für andere bereicherndes Leben. Menschlich am Leben ist man nur als Mitmensch. Ein Egoist ist lebend tot.

So notwendig die Debatte über die Definition von Leben ist, so merkwürdig mutet es an, dass wir in unserem «christlichen» Abendland solche Fragen stellen und beantworten müssen. Hat nicht Jesus gesagt: «Wer sein Leben verliert um meinetwillen, wird das wahre Leben finden?» Das heisst doch wohl: Wer für andere zum dienstbaren Mitmenschen wird, lebt erst richtig.

Wer sich in den traditionellen Texten gut auskennt, weiss auch,



dass die Auferstehungshoffnung nie losgelöst von der Liebe verkündet wurde. Das alte «Steh aus dem Grab der Sünde auf» meint nichts anderes als: Lerne zu lieben, dann lebst du.

Ostern ist keine vage Vertröstung auf ein in fernen Zeiten einmal eintreffendes Aufwachen, son-

dern ein handfester Glaube für dieses unser Leben: Wer lebt wie Jesus, hat das neue Leben ergriffen, bevor er noch stirbt.

Wen wundert's, dass das weihnächtliche «Fürchtet euch nicht!» an Ostern wiederkehrt? Wer ein neues Leben hat, braucht den Tod nicht zu fürchten.

«Fürchtet Euch nicht» ist auch der Titel unseres österlichen Bildmotivs, das vom Liechtensteiner Künstler Ferdinand Nigg (†1949) stammt. Das Bild mit dem Engel als Verkünder der frohen Botschaft ist noch bis Ende April im Rahmen einer Ausstellung mit Werken von Ferdinand Nigg in der Galerie des Theaters am Kirchplatz in Schaan zu sehen.

«Staatenverbindung sui generis» (also selbst eine Klasse für sich bildend) dar, stellt sich Niedermann auf den Standpunkt, dass das liechtensteinisch-schweizerische Rechtsverhältnis die Anforderungen des Typus der Assoziation erfülle. Die Rechtsfiguren des Protektorates, des Quasi-Protektorates, der Protektion schliesst er nach den Untersuchungen der völkerrechtlichen Stellung der einzelnen Vertragsverhältnisse aus, ebenso die Staatenverbindungstypen Staatenbund, Bundesstaat oder Verwaltungsunion. Die Typenbegriffe Freihandelszone und Zollunion vermögen den Autor auf Grund ihres wenig umfassenden Anspruches nicht zu befriedigen, die Klassifizierung der schweizerisch-liechtensteinischen Partnerschaft als Wirtschaftsunion ist nach seiner Ansicht nicht gerechtfertigt, da «selbst die Gesamtheit der schweizerisch-liechtensteinischen Rechtsbeziehungen» den Anforderungen an diesen typologischen Begriff nicht genügen können.

«Staatenverbindung»

Der Typus der Assoziation eignet sich nach Niedermann im besonderen für das liechtensteinisch-schweizerische Verhältnis, weil damit «jene zwischenstaatliche und internationale Staatenverbindung bezeichnet» wird, «die zum Zweck einer lockeren Zusammenarbeit in einem verhältnismässig beschränkten Tätigkeitsbereich begründet wurde», ohne Rücksicht darauf, «ob dieses völkerrechtliche Verhältnis organisiert oder nichtorganisiert, politisch oder nichtpolitisch, paritätisch oder nichtparitätisch ausgestaltet ist.»

Offenes Verhältnis

Dem Inhalt nach erscheint dem Autor das schweizerisch-liechtensteinische Assoziationsverhältnis offen, da seiner Ansicht nach die Zusammenarbeit auf weiteren Gebieten durchaus möglich wäre, gemessen am Trend der zwischenstaatlichen Beziehungen eine Intensivierung der Vertragsverhältnisse sogar wahrscheinlich sei. Allerdings besteht auch für das Assoziationsverhältnis, was in der Natur der Verträge wie in der unterschiedlichen Grösse der beiden Staaten liegt, eine Disparität, das eben bereits angesprochene Machtgefälle zugunsten der Schweiz. Durch das Fehlen besonderer Organe zur Ausführung der vertraglichen Bestimmungen sowie zur Steuerung der gesamten Rechtsbeziehungen ist die Assoziation eine nichtorganisierte.

«Gesetz des Handelns»

Eine Maximallösung stellt für Niedermann die von ihm propagierte Möglichkeit dar, eine institutionelle Regelung zum Einbezug Liechtensteins in das schweizerische Vernehmlassungsverfahren zu treffen, womit die nichtorganisierte Assoziation in eine organisierte übergeführt werden könnte.

Wenn auch dieses Ergebnis etwas bescheiden erscheint, Niedermann weist mit Nachdruck darauf hin, dass Liechtenstein mit dem Kündigungsrecht für die einzelnen Verträge «das Gesetz des Handelns» in seiner Hand halte. Daran erweise sich letzten Endes, ob ein Mitgliedstaat eines Vertragsverhältnisses noch im Vollbesitz seiner Staatsgewalt sei.

Machtgefälle zugunsten der Schweiz

Neue völkerrechtliche Untersuchung der schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen - von Günther Meier

«Die machtpolitische Lage des Fürstentums Liechtenstein ist gekennzeichnet durch ein Machtdefizit gegenüber der Schweiz», mit dieser eindeutigen Charakterisierung definiert Dieter J. Niedermann in seiner Untersuchung die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen dem Kleinstaat Liechtenstein und dem Kleinstaat Schweiz, über die wir in unserer Donnerstagsausgabe kurz berichteten.

In der nachfolgenden Differenzierung attestiert er der Schweiz «ein beträchtliches offensives Machtpotential», wenn der Begriff Macht als jene Fähigkeit verstanden werde,

dem andern seinen Willen aufzuzwingen.

Liechtenstein hingegen verfüge durch die Möglichkeit der kurzfristigen Kündigung aller geschlossenen Verträge gegenüber der Schweiz über eine beachtliche defensive Macht, um sich einem allfälligen Machtanspruch zu widersetzen.

Theorie und Praxis

Dies alles in der Theorie. In der praktischen Ausführung stehen, wie durch den Autor verdeutlicht wird, einer tatsächlichen Kündigung besondere Schwierigkeiten entgegen, da als alternativer Partner für eine ähnliche Ausrichtung wie nach der Schweiz nur der zweite Nachbarstaat, Oesterreich, in Frage kommen könnte. Und da sowohl die historische Entwicklung als auch die Volksmeinung einem neuerlichen Schwenker entgegenstehen, ergibt sich dadurch faktisch eine noch weitergehende Abhängigkeit Liechtensteins von der Schweiz.

Keine Alternativen

In seinen Schlussfolgerungen, nach der eingehenden Erörterung und Analyse der vertraglichen Bindungen, plädiert dann Niedermann

für die Beibehaltung der Ausrichtung auf die Schweiz. Eine Beharrung auf dem Status quo erscheint ihm wenig ratsam, obwohl auf der einen Seite dadurch kaum wesentliche Änderungen vorgenommen würden, andererseits in wirtschaftlicher Hinsicht ein Optimum erreicht sei, da mit der Zeit ein gewisses Unbehagen gegenüber der «Bevormundung» entstehen könnte.

Eine Lockerung der Bindungen zur Schweiz mit gleichzeitigem Ausbau der Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften sowie zu einem Drittstaat findet als mögliche Variante einer Verlagerung der liechtensteinischen Ausserpolitik ebenfalls nicht seinen Gefallen. Als Hindernisse stehen im Zusammenhang mit den Europäischen Gemeinschaften die nur partiell mögliche Aufnahme von Beziehungen entgegen, im Hinblick auf einen Drittstaat das zu erwartende Spannungsfeld, sofern die Abstützung auf zwei Staaten gleichgewichtig erfolgen soll.

Bewährte Strukturen

Die Ausrichtung Liechtensteins auf die Schweiz erscheint dem Autor auch künftighin als einzig mögliche Variante, da es nach seinen Worten zwecklos wäre, «beste-

hende Strukturen dann abzubauen, wenn sie sich weitgehend bewährt haben, ihre Mängel grundsätzlich gemildert werden können und bessere Alternativen sich nicht anbieten». Verbleibt also das Streben nach weitergehenden Verbesserungsmöglichkeiten. Eine solche sieht Niedermann in der Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte Liechtensteins in Hinsicht auf das im Partnerland anwendbare schweizerische Recht, bei dessen Erlass heute noch keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten bestehen. In diesem Zusammenhang findet er die Idee eines Einbezuges Liechtensteins in das schweizerische Vernehmlassungsverfahren als prüfenswert, und unterbreitet den Vorschlag zur Konstituierung eines ständigen, paritätischen Konsultativorgans, dessen «vornehmste Aufgabe» — darüber hinaus — in der Prüfung einer allfällig neu zu formulierenden Partnerschaft bestehen würde.

Assoziation Schweiz/Liechtenstein

Im Gegensatz zu verschiedenen bedeutenden Arbeiten über die schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen, die durchwegs zu dem Ergebnis gelangen, die vertraglichen Bindungen stellten eine

Die VPB-Sparkkontenkette für den zinsbewussten Sparer

BÜROMÖBEL für alle Ansprüche